

Merkblatt für die Vermarktung von Obst und Gemüse

Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 07. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmung VO (EG) Nr. 1308/2013 für die Sektoren Obst und Gemüse Handelsklassengesetz vom 23.11.1972 (BGBl. I, S. 2201)

Spezielle EG-Normen

Folgende Erzeugnisse dürfen - neben der Beachtung anderer Vorschriften - nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den im Anhang I Teil B der VO (EU) 543/2011 (ABl. EG Nr. L157, S.1 vom 15.06.2011 in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten **10 speziellen Vermarktungsnormen** entsprechen. Sie müssen u.a. die Anforderungen der Mindesteigenschaften, eine Ursprungsangabe sowie eine Identifizierung enthalten.

Erzeugnis	Klassenangabe erforderlich		
	Extra	I	II
Äpfel*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Birnen*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Erdbeeren	Extra	I	II
Gemüsepaprika	-	I	II
Kiwi	Extra	I	II
Pfirsiche/Nektarinen**	Extra (FI)	I (FI)	II (FI)
Salate (Kopf- u. Blattsalat)	-	I	II
Tomaten	Extra	I	II
Tafeltrauben*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Orangen*	Extra (S)	I (S) n.	II (S) n.
Zitrusfrüchte (Clementinen, Mandarinen, Zitronen)	Extra	I	II

* (S) Sortenangabe erforderlich
 ** (FI) Angabe der Fleischfarbe erforderlich

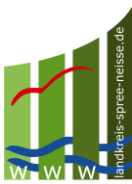
Allgemeine EG-Vermarktungsnorm

Erzeugnisse, die der allgemeinen Vermarktungsnorm unterliegen, sind (wie auch die 10 speziellen Vermarktungsnormen) in Anhang I, Teil IX der VO(EG) 1308/2013 aufgeführt. Diese Erzeugnisse müssen die Anforderungen des Anhangs I Teil A der VO(EU) 543/2011 (aufgeführte Mindestanforderungen) erfüllen und die Angabe des Erzeugnisursprungs (Identifizierung = Abpacker, Absender, Ursprung = Land) enthalten. Eine Klassenangabe ist nicht erforderlich, aber zulässig, wenn eine entsprechende UNECE- Norm existiert. Wird eine Klasse angegeben, müssen die Kriterien der UNECE- Norm eingehalten sein. Existiert keine UNECE- Norm, ist eine Klassenangabe unzulässig.

Mindestqualität für normpflichtiges Obst und Gemüse:

Die Erzeugnisse müssen vorbehaltlich der zulässigen Toleranzen folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die zum Verzehr ungeeignet machen
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen
- praktisch frei von Schädlingen
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremden Geruch und/oder Geschmack



Merkblatt für die Vermarktung von Obst und Gemüse

UNECE-Normen

Wird für Erzeugnisse, die keiner speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, eine Klasse angegeben, müssen die Kriterien der UNECE-Normen erfüllt sein. Existiert keine UNECE-Norm, ist eine Klassenangabe unzulässig.

Links zu weiterführenden Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

[http://www.ble.de/Kontrolle und Zulassung /](http://www.ble.de/Kontrolle_und_Zulassung/) Qualitätskontrolle

<http://www.kennzeichnungsrecht.de>

Kennzeichnungsangaben

- 1) Klasse
- 2) Ursprungsland
- 3) Sorte (S), (nicht für alle Erzeugnisse vorgeschrieben)
- 4) Absender/Packer am Packstück (Transportverpackung auf Großhandelsstufe)
- 5) Angaben zu anderen Vorschriften (z.B. Preis, Menge, Konservierung, Nacherntebehandlung, usw.)

Achtung: EU-Vermarktungsnormen für Speisekartoffeln bestehen nicht.

Los-Kennzeichnung

Unter „Los“ versteht der Gesetzgeber die Gesamtheit von Verkaufseinheiten, die unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurden. In der Praxis wird dies meistens eine Packpartie sein.

Generell besteht die **Pflicht** zur Angabe des Loses bei **Fertigpackungen** von Obst und Gemüse auf **allen** Handelsstufen.

Bei „**offenen Packungen**“ und **loser Ware** genügt eine entsprechend **nachvollziehbare** Angabe in den Warenbegleitpapieren.

Sonderfälle

Zu beachten - Bei der Zusammenstellung von „Retter-Tüten“ bzw. anderen Formen der Verwertung für Sortiertes und Aufbereitetes Obst und Gemüse, sind alle **gesetzlich verpflichtenden Angaben** zu **jedem** in der Verpackung enthaltenem Obst und Gemüse dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen bzw. mitzuteilen.

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbußen geahndet werden.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Landwirtschaft
Veterinär – und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst/Lausitz/Baršć (Łużyca)
03562 / 986 18 301